

Diese Maßnahme wird vorgeschlagen von	WKO – überarbeitet von IGPH A
Auf welche Arbeitsgruppe zielt die Maßnahme	AG: Gebäude

Ziel der Maßnahme	Reduktion Endenergieeinsatz im Wohnbau	
Titel der Maßnahme	Thermische Sanierung von Ein- / Zweifamilienhäusern (EFH/ZFH) (Sanierungsscheck)	
Instrument zur Umsetzung	Förderung (Sanierungsscheck)	
Objektivierung von Maßnahmen im Energiebereich	Schema	Beschreibung
Betrifft die vorgeschlagene Maßnahme die Steigerung der Energieeffizienz?		Ja – durch Reduktion des Energieverbrauches bei EFH/ZFH.
Betrifft die vorgeschlagene Maßnahme die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie?		Ja – durch weniger Energieverbrauch wird der Anteil der erneuerbaren Energie automatisch höher
Leistet die Maßnahme einen positiven Beitrag zu den Zielen der Energiestrategie oder steht sie entgegen (Begründung):		Positiver Beitrag durch Einsparung von Endenergie
Versorgungssicherheit		Weniger Verbrauch – bessere Versorgungssicherheit
Umweltverträglichkeit		Weniger Energieverbrauch – weniger CO ₂ Emissionen
Kosteneffizienz		Sowohl volkswirtschaftlich, als auch für den Einzelnen ergibt sich eine wesentliche Kostenersparnis
Sozialverträglichkeit		Arbeitsplatzschaffung bzw. -sicherung, dauerhafte Kostenersparnis für Private, höhere Lebensqualität durch mehr Wohnkomfort
Wettbewerbsfähigkeit		
Wer soll/muss zur Umsetzung dieser Maßnahme handeln und wer ist dafür verantwortlich		Bundesregierung muss das bestehende Instrument aus dem Konjunkturpaket 2 (Sanierungsscheck) erweitern und verlängern.

<p>Was bringt die Maßnahme energetisch (PJ Endenergie – oder je nach Maßnahme: Primärenergie, Umwandlung)</p>	<p>Ab 2020: 34,09 PJ/a Einsparung Heizwärmebedarf = ca. 55 PJ/a Endenergie</p> <p>bis 2020 schrittweise Annäherung an diesen Zielwert von 31,26 PJ/a</p>
<p>Berechnungsmethode</p>	<p>Ergebnis 2020:</p> <p>7.500 Wohnungen x 147m² (Ø Wohnnutzfläche) x 190 kWh/m²a (Einsparungspotential) = 209.500 Mwh/a = 0,75 PJ/a</p> <p>+</p> <p>17.500 Wohnungen x 147m² (Ø Wohnnutzfläche) x 185 kWh/m²a (Einsparungspotential) = 475.900 Mwh/a = 1,71 PJ/a</p> <p>+</p> <p>75.000 Wohnungen x 147m² (Ø Wohnnutzfläche) x 175 kWh/m²a (Einsparungspotential) = 1.929.400 Mwh/a = 6,95 PJ/a</p> <p>+</p> <p>125.000 Wohnungen x 147m² (Ø Wohnnutzfläche) x 150 kWh/m²a (Einsparungspotential) = 2.756.250MWh/a = 9,92 PJ/a</p> <p>+</p> <p>175.000 Wohnungen x 147m² (Ø Wohnnutzfläche) x 125 kWh/m²a (Einsparungspotential) = 3.215.600MWh/a = 11,58 PJ/a</p> <p>+</p> <p>100.000 Wohnungen x 147m² (Ø Wohnnutzfläche) x 60 kWh/m²a (Einsparungspotential) = 882.000 MWh/a = 3,17 PJ/a</p>

	<p>Gesamt 2020: 500.000 Wohnungen saniert = 34,09 PJ/a Heizenergiebedarf eingespart</p> <p>Erläuterung: # 1 Mio. sanierungsbedürftige Wohnungen, davon 50 % saniert bis 2020 = 500.000 Wohnungen (d.h. jährlich werden 50.000 Wohnungen saniert)</p> <p># Heizenergiebedarf unsaniert: 140 kWh/m²a bis > 300 kWh/m²a, daher Annahme Ø Bedarf : 200kWh/m²a</p> <p>Sanierungsziel Heizenergiebedarf je nach Förderstufe: 25 bzw. 50 bzw. 75 kWh/m²a bei umfassender Sanierung oder 140 kWh/m²a bei Einzelmaßnahmen daher Einsparungspotential: 175 bzw. 150 bzw. 125 kWh/m²a bei umfassender Sanierung oder 60 kWh/m²a bei Einzelmaßnahmen</p> <p># 1PJ = 278.000.000 kWh = 278.000 MWh</p>
<p>Was bringt die Maßnahme: für die Reduktion von Treibhausgasemissionen (Mio. t CO₂-Äquivalente) –Schätzung; jährlich und über den Betrachtungszeitraum</p>	<p>2,82 Mio. t CO₂/a Vermeidung ab 2020; bis 2020 schrittweise Annäherung an diesen Zielwert</p> <p>Berechnung: 8.691.380.000 kWh/a x 0,324 t CO₂ = 2,82 Mio t CO₂</p> <p>(1.000 kWh = 0,324 t CO₂)</p>

Realisierbarkeit bis wann – politisch und technologisch?	ab sofort – Konzept liegt vor	
Wirksamkeit der Maßnahme (ab wann und wie lange)?	ab sofort	
Hindernisse und Erfordernisse		
Welche Fuel-Shifts bewirkt diese die Maßnahme? (Auswirkungen der Verbrauchsänderung auf die Angebotsseite)		
Zielgruppe (Investor, Endabnehmer, Öffentliche Verwaltung, Architekten, Installateure, ...)	Private EF/ZFH Besitzer	
Welche Auswirkungen hat die Maßnahme für den Markt		
Finanzierung		
Wie hoch ist der Finanzierungsbedarf (EUR) – einmalig und laufend	235 Mio. € /a x 6,4 = 1,5 Mrd.€ / a Erläuterung: # 6,4 = Faktor für das durch die Förderung ausgelöste Investitionsvolumen (Erfahrungswert aus Abwicklung „Sanierungsscheck 2009“)	
Wer soll den Finanzierungsbedarf decken (Mix: öffentliche Hand, privat,...)	öffentliche Mittel: 235 Mio.€ /a; Private Sanierer: 1,265 Mrd./a	
Welche Instrumente sind für die Umsetzung sind am besten geeignet..... (Förderungen, steuerliche Instrumente, freiwillige Verpflichtungen, Informationsinstrumente, Ordnungsrecht, Wettbewerbsrecht, Beihilfenrecht...)	Einmaliger Zuschuss (je nach Förderstufe € 2.000 - € 12.000)	
Etwaige zu überwindende Hindernisse		
Bewertung des Mitteleinsatzes (betriebs- und volkswirtschaftlich)		
Verhältniszahl Mio. EUR/PJ; Investitionskosten und laufende Kosten Aus Sicht des Finanzierungsbedarfs und aus Sicht der Maßnahme	Verhältniszahl: 73,78 Mio. € Invest/ PJ Statt 86,05 Mio. € Invest/ PJ Investitionskosten: 235 Mio.€/a (Gesamtinvestition bis 2020: 2,35 Mrd. €) laufende Kosten: keine	

<p>Angenommene Amortisationszeit (je nach Maßnahme Förderdauer, Lebensdauer, Abschreibung)</p>	<p>Bund: # Ausgaben: 235 Mio. €/a Förderung</p> <p># Einnahmen: etwa 899 Mio € /a Steuern und Abgaben (241 Mio.€ Einsparung Arbeitslosengeld + 164 Mio. € Lohnsteuer + € 250 Mio. Umsatzsteuer + 244 Mio.€ Sozialversicherungsbeitr.)</p> <p>Private Sanierer: # ab 2020: ca. 947 Mio € /a Ersparnis; bis 2020 schrittweise Annäherung an diesen Zielwert von 947 Mio. € /a</p> <p>Berechnung: (9.468.650.000 kWh/a x 0,10 € = 947 Mio. €)</p>
<p>Verhältniszahl EUR/ t CO₂-Äquivalente und Jahr</p>	
<p>Wirksamkeit der Maßnahme in Bezug auf Treibhausgasreduktion (ab wann und wie lange)</p>	<p>ab sofort - zeitlich unbegrenzte Wirkung;</p> <p>ab 2020: 2,82 Mio t CO₂/a Ersparnis</p> <p>bis 2020 schrittweise Annäherung an diesen Zielwert</p>
<p>Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftlich - Auswirkung auf Wettbewerbsfähigkeit, Auswirkungen auf KMUs,...) – qualitativ und soweit möglich quantitativ</p>	<p>lohnintensive Maßnahme (ca. 80% des Investitionsvolumens von 1,5 Mrd. € = Arbeitsanteil Lohn); sehr viel Handwerksarbeit für österr.KMU's</p>
<p>Wirtschaftlichkeit (volkswirtschaftlich - Arbeitsplätze, Kostenersparnis, Technologieentwicklung, Auswirkung auf Wettbewerbsfähigkeit, verteilungspolitische Auswirkungen, volkswirtschaftliche Erträge, regionale Wertschöpfung.....) - qualitativ</p>	<p>Arbeitsplätze sichern bzw. schaffen, Wirtschaft fördern, Wohnqualität schaffen, Energieunabhängigkeit</p>
<p>etwaige zu überwindende Hindernisse</p>	

Welche bestehenden Maßnahmen sollen adaptiert und/oder beseitigt werden?	Sanierungsscheck (Konjunkturpaket 2)	
Weitere Auswirkungen		
Wirkung auf andere Arbeitsgruppen und Bereiche		
Auswirkung auf Versorgungssicherheit		
Positive bzw. negative Auswirkungen auf andere Umweltbereiche (Luftschadstoffe, Biodiversität, Abfall,...)		
Soziale Auswirkungen		
Forschungs- & Entwicklungsbedarf zu diesem Maßnahmenbereich		
Bewusstseinsbildung, zu dieser Maßnahme	Nicht notwendig; direkte Bewerbung Sanierungsscheck	
Aus- und Weiterbildung, Umschulungen		
Sicht der der Maßnahme durch Verbraucher (Nutzen und angebotene Produkte)	Auswirkung auf Verbraucher: geringere Kosten, höhere Wohnqualität	
Sicht der Maßnahme durch Unternehmen		
Wie kann eine optimale Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden?		
Zuordnung der Maßnahmen für die drei Sektoren Strom, Heizen & Kühlen, Transport (wenn gegeben)	Heizen & Kühlen	
Geplante Kooperation mit anderen MS bzw. Drittstaaten: Gemeinsame Projekte		
Bewertung der Maßnahmen im EU-Kontext? (Hemmnisse und Unterstützung)		
Sonstiges		
Langfristige Perspektiven		
Weichenstellung, die jetzt für die Zeit bis über 2020 hinaus getroffen werden müssen?	keine	
Wirkung der Maßnahme über das Jahr 2020 hinaus	Ab 2020: 34,09 PJ /a bleibender Minderbedarf an Heizwärme bzw. ca. 55 PJ /a Endenergie	
Beschreibung der Maßnahme		

nachhaltige Weiterentwicklung des Sanierungsschecks

um die Sanierungsquote in Österreich substanziell anzuheben sollte die vorgeschlagene Maßnahme in Abstimmung mit Maßnahmen für:

- mehrgeschossigen Wohnbau
- Betriebs- und Geschäftsgebäude
- öffentliche Gebäude

umgesetzt werden.

Die vorliegende Maßnahme baut auf den aktuellen Grenzwerten der 15a- Vereinbarung zur thermischen Gebäudesanierung auf. Entwickelt sich diese Vereinbarung wie vorgesehen weiter, sind auch die Grenzwerte der vorliegenden Maßnahme anzupassen.

Zielgruppe

Natürliche Personen, die (Mit-)Eigentümer/innen, Bauberechtigte oder Mieter/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland sind. Die Förderung wird nur einmal pro Person vergeben. Ebenso kann nur einmal pro Objekt um Förderung angesucht werden ("one person/one object/one call"). Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus gemeint.

1. Förderungsfähige Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Sanierung

Gefördert werden im Rahmen einer umfassenden Sanierung:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren.
- Im Rahmen einer umfassenden Sanierung können Maßnahmen zur Umstellung bestehender Wärmeerzeugungssysteme zu den genannten Bedingungen ebenfalls gefördert werden.

Die Stufen des Sanierungsschecks sind an die Klassen des Energieausweises anzupassen:

1.1. Förderungsfähige umfassende Sanierung gemäß Energieausweisklasse A++

Die Sanierung gilt als umfassend gemäß Energieausweisklasse A++, wenn durch mehrere der angeführten Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

- Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahmen auf maximal $10 \text{ kWh/m}^2 \text{ a}$ bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal $10 \text{ kWh/m}^2 \text{ a}$ bei einem Oberflächen/Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert) oder
- Reduktion des Heizwärmebedarfes auf maximal 5% des Heizwärmebedarfs vor der Sanierung.

1.2. Förderungsfähige umfassende Sanierung gemäß Energieausweisklasse A+

Die Sanierung gilt als umfassend gemäß Energieausweisklasse A+, wenn durch mehrere der angeführten Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

- Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahmen auf maximal $15 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal $10 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen/Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert) oder
- Reduktion des Heizwärmebedarfes auf maximal 10% des Heizwärmebedarfs vor der Sanierung.

1.2. Förderungsfähige umfassende Sanierung gemäß Energieausweisklasse A

Die Sanierung gilt als umfassend gemäß Energieausweisklasse A, wenn durch eine oder mehrere der angeführten Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

- Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahmen auf maximal $25 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal $15 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen/Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert) oder
- Reduktion des Heizwärmebedarfes auf maximal 15% des Heizwärmebedarfs vor der Sanierung.

1.3. Förderungsfähige umfassende Sanierung gemäß Energieausweisklasse B

Die Sanierung gilt als umfassend gemäß Energieausweisklasse B, wenn durch eine oder mehrere der angeführten Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

- Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahmen auf maximal $50 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal $25 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen/Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert) oder
- Reduktion des Heizwärmebedarfes auf maximal 20% des Heizwärmebedarfs vor der Sanierung.

1.4. Förderungsfähige umfassende Sanierung gemäß Energieausweisklasse B- ($75 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$)

Die Sanierung gilt als umfassend gemäß Energieausweisklasse B-, wenn durch eine oder mehrere der angeführten Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

- Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahmen auf maximal $75 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal $35 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^2 \text{a}}$ bei einem Oberflächen/Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert) oder
- Reduktion des Heizwärmebedarfes auf maximal 30% des Heizwärmebedarfs vor der Sanierung.

2. Als Einzelmaßnahmen förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen

Die unter Punkt 1. angeführten Maßnahmen sind auch als Einzelmaßnahmen förderungsfähig. Zusätzlich zu den unten angeführten spezifischen Bedingungen zur Förderung als Einzelmaßnahme wird eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um zumindest **30%** vorausgesetzt.

Spezifische Bedingungen bei Förderung als Einzelmaßnahme:

- Dämmung der Außenwände: U-Wert nach Sanierung maximal $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches: U-Wert nach Sanierung maximal $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens: U-Wert nach Sanierung maximal $0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren: U-Wert nach Sanierung maximal $1,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Es können gemäß Punkt 2. pro Objekt maximal zwei Einzelmaßnahmen gefördert werden. Mehr als zwei Einzelmaßnahmen können nur im Rahmen einer umfassenden Sanierung gemäß Punkt 1. gefördert werden.

3. Maßnahmen zur Umstellung bestehender Wärmeerzeugungssysteme in Wohngebäuden

Voraussetzung zur Förderung der unten angeführten Maßnahmen ist entweder eine gleichzeitige umfassende Sanierung (gemäß Punkt 1.) des Gebäudes oder ein Bestandsobjekt, das bereits den Standards der umfassenden Sanierung entspricht oder diesen durch die zusätzliche Durchführung von Einzelmaßnahmen erreicht (Heizwärmebedarf maximal $75 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. maximal $35 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ bei einem Oberflächen/Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$; Zwischenwerte werden linear interpoliert).

Gefördert werden folgende „innovative klimarelevante“ Heiz- und Warmwasseraufbereitungssysteme:

- a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.

Gefördert werden somit z.B.:

- Einbindung einer thermischen Solaranlage in das bestehende Heizungssystem
 - Umstieg auf Holzzentralheizungsgeräte
- b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. **Bei Luftwärmepumpen muss die Arbeitszahl mindestens 3,0 betragen. Wärmepumpen werden nur in Gebäuden mit einer maximalen Heizlast von 8 kW gefördert.**
 - c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
 - d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%.

e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.

f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Spezifische Bedingungen für die Förderung der angeführten Maßnahmen:

- 1 Die eingesetzten Solarkollektoren müssen von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ geprüft sein. Eine Liste der derzeit in Frage kommenden Kollektortypen findet sich unter http://www.estif.org/solarkeymark/Links/Internal_links/database/collector-database-updated.htm. Die Mindestgröße der Bruttokollektorfläche beträgt **6,0** m².
- 2 Holzzentralheizungsgeräte müssen gemäß Typenprüfbericht im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) des Lebensministeriums erfüllen.

5. Förderungsfähige Nebenkosten

Zusätzlich zu den unter 1.-3. genannten Maßnahmen sind die Kosten der Erstellung des eingereichten Energieausweises förderungsfähig.

Bei umfassenden Sanierungen sind außerdem die Planungskosten, eventuelle Kosten einer Energieberatung und die Kosten für die Luftdichtheitsmessung förderungsfähig.

Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 20% der förderungsfähigen Investitionskosten gewährt. Die Kosten für die begleitende Erstellung eines Energieausweises können in die Bemessung der förderungsfähigen Investitionskosten eingerechnet werden.

Die maximale Förderungshöhe beträgt bei :

- **umfassender Sanierung gemäß Energieausweisklasse A++ insgesamt EUR 12.000.-**
- **umfassender Sanierung gemäß Energieausweisklasse A+ insgesamt EUR 10.000.-**
- **umfassender Sanierung gemäß Energieausweisklasse A insgesamt EUR 8.000.-**
- **umfassender Sanierung gemäß Energieausweisklasse B insgesamt EUR 6.000.-**
- **umfassender Sanierung gemäß Energieausweisklasse B- insgesamt EUR 4.000.-**

Werden ausschließlich Einzelmaßnahmen durchgeführt, beträgt die maximale Förderungshöhe EUR 2.000.-

Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der Rechnungskopien ermittelt und ausbezahlt, wobei die nach Prüfung des Ansuchens zugesagte Höhe der Förderung nicht überschritten werden kann.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Das Ansuchen muss vor Beginn der Maßnahme bzw. Liefertermin vollständig ausgefüllt und mit allen Beilagen in Papierform bei einer Bausparkasse einlangen.
- Die Baubewilligung des betreffenden Gebäudes muss vor dem 01.01.1999 ausgestellt worden sein.
- Die geförderten Maßnahmen sind längstens 12 Monate nach **Förderungszusage** umzusetzen und abzurechnen.
- Die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsprojekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (im Rahmen einer umfassenden Sanierung oder als Einzelmaßnahme) sind bei Stellung des Förderansuchens mit Hilfe eines Energieausweises darzustellen und auf dem Formblatt „Beilage zum Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projekts ist bei Endabrechnung vom Förderwerber zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderansuchen abweicht, ist die Abweichung darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen.
- Die Endabrechnung ist auf Basis von Rechnungen von befugten Personen zu legen.
- Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiteres Ansuchen nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden. Weitere Förderungen auf Grund landesgesetzlicher Regelungen sind nicht ausgeschlossen.
- Das Förderansuchen hat Angaben zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvoranschläge) zu enthalten. Es ist eindeutig zu definieren, ob um eine Förderung einer umfassenden Sanierung oder einer Einzelmaßnahme angesucht wird.

Antragstellung

Formblätter zur Antragstellung sind bei allen Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich und können dort eingereicht werden.

Anbei eine Abschätzung der IG PH A, GBA, AK Wien, Umweltdachverband, Global 2000 zu Stufen des Sanierungsschecks – angepasst an die Klassen des Energieausweises:

Sanierungsscheck Abschätzung IGPH A, GBA, AK Wien, UWD, Global 2000	Max. Förderungshöhe in Euro	Verteilung von 50.000 Förderanträgen	Budget bei 50.000 Förderanträgen in Mio. Euro	Eingesparter Heizwärmebedarf in MWh bei durchschn. EFH mit 147 m ² BGF

<u>umfassender Sanierung Energieausweis Klasse A++</u> , 10 kWh/m ² a, oder auf 5%	12.000	750	9	20.950
<u>umfassender Sanierung Energieausweis Klasse A+</u> , 15 kWh/m ² a, oder auf 10%	10.000	1750	17,5	47.590
<u>umfassender Sanierung Energieausweis Klasse A</u> , 25 kWh/m ² a, oder auf 15%	8.000	7500	60	192.940
<u>umfassender Sanierung Energieausweis Klasse B</u> , 50 kWh/m ² a, oder auf 20%	6.000	12500	75	275.625
<u>umfassender Sanierung Energieausweis Klasse B-</u> , 75 kWh/m ² a, oder auf 30%	4000	17500	70	321.560
Einzelmaßnahmen mit mind. 30% Einsparung	2.000	10000	20	88.200
Summe		50000	251,5 Statt 235	946.865=3,409 Statt 758.888 = 2,731PJ